

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Gesendet:** Freitag, 12. Juni 2026 10:33

[REDACTED]

**Betreff:** Einschränkung im Baugesetzbuch gefährdet laufende Repowering-Projekte

[REDACTED]

die laufende Novelle des Baugesetzbuches adressiert zahlreiche Themen. Die RheinEnergie AG ist ein Kölner Energieversorgungsunternehmen und betreibt über ihre Tochtergesellschaft RheinEnergie Windkraft GmbH Windenergieanlagen an 26 Standorten in Deutschland. Die vorgesehenen Regelungen zu Windenergieanlagen gefährden laufende Repowering-Projekte. Wir möchten Ihnen daher einen Vorschlag unterbreiten und freuen uns, wenn Sie dieses Anliegen im weiteren parlamentarischen Verfahren unterstützen.

**Zusammenfassung:**

Einschränkungen beim Repowering von Windenergieanlagen würden den Ausbau der Windenergie unmittelbar verlangsamen, die Flächeneffizienz verschlechtern und die Investitionssicherheit bereits begonnener Projekte beeinträchtigen. Wir schlagen vor, die entsprechenden Passagen (§ 236 Abs. 3 Satz 2 Punkt 3 BauGB-E sowie § 249 Abs. 3 Satz 2 Punkt 3 BauGB-E) zu streichen.

**Repowering als zentraler Baustein der Energiewende**

Repowering bezeichnet den Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Anlagen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass mit einer geringeren Anzahl von Anlagen deutlich höhere Stromerträge erzielt werden können. Neue Anlagen sind nicht nur effizienter, sondern auch leiser und nutzen bestehende Standorte technisch deutlich besser aus.

Damit ermöglicht Repowering eine spürbare Ausweitung der erneuerbaren Stromerzeugung, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. In einem zunehmend konfliktbehafteten Flächenumfeld ist dies ein entscheidender Vorteil, sowohl

mit Blick auf die Flächeneffizienz als auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz.

### **Geplante Änderungen im Baugesetzbuch schränken Repowering ein**

Der Kabinettsentwurf des Baugesetzbuches schränkt die bisher geltenden Erleichterungen für Repowering-Vorhaben erheblich ein. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf laufende und geplante Projekte: Planungen würden komplexer und zeitaufwendiger, bestehende Genehmigungsannahmen entfallen und einzelne Vorhaben könnten letztlich nicht mehr realisiert werden.

In § 236 des Kabinettsentwurfes zum BauGB soll insbesondere die Möglichkeit entfallen, bestehende Anlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zu ersetzen. Damit würde ein zentraler Flexibilitätsmechanismus des Repowerings eingeschränkt, der bislang wesentlich zur praktischen Umsetzbarkeit solcher Projekte beiträgt.

### **Konkrete Betroffenheit in der Praxis**

Die Auswirkungen sind nicht abstrakt, sondern unmittelbar in bestehenden Projektportfolios sichtbar. Die RheinEnergie AG betreibt über ihre Tochtergesellschaft RheinEnergie Windkraft GmbH Windenergieanlagen an 26 Standorten in Deutschland. Die folgenden Repowering-Projekte befinden sich aktuell in Planung und basieren auf den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Windpark Idesheim, Ortsgemeinde Idesheim, Eifelkreis Bitburg-Prüm (BIT, PRÜ), Rheinland-Pfalz, 2 Windenergieanlagen;
- Windpark Werbig, Ortsteil der Gemeinde Niederer Fläming, Landkreis Teltow-Fläming (TF), Brandenburg, bis zu 3 Windenergieanlagen;
- Windpark Zölkow, Gemeinde Zölkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim (LUP), Mecklenburg-Vorpommern, bis zu 3 Windenergieanlagen.

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Regelung führt dazu, dass diese begonnenen Repowering-Vorhaben nicht fortgeführt werden können. Es wurden bereits in erheblichem Umfang Mittel investiert und Genehmigungsverfahren gestartet, die ins Leere laufen würden. Dies ist nicht im Sinne des Vertrauensschutzes für Investoren.

### **Einordnung der aktuellen Rechtslage**

Das Baugesetzbuch sieht derzeit in § 245e Abs. 3 BauGB (alt) spezifische Erleichterungen für das Repowering vor. Ein zentraler Ansatz besteht darin, dass Genehmigungen bestehender Anlagen faktisch in die Zukunft fortgeschrieben werden können. Gleichzeitig wird eine gewisse räumliche Flexibilität eingeräumt: Neue Anlagen müssen nicht exakt am Standort der Altanlage errichtet werden, sondern können innerhalb eines definierten Abstands bis zur zweifachen Anlagenhöhe (2H) – realisiert werden.

Diese Flexibilität ist technisch notwendig, da moderne Anlagen höhere Türme und größere Rotoren aufweisen. Ohne diese Anpassungsmöglichkeiten wären viele Repowering-Vorhaben bereits aus rein physikalischen Gründen nicht umsetzbar.

### **Bewertung: energiepolitische und wirtschaftliche Auswirkungen**

Aus energiepolitischer Sicht ist Repowering ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der Ausbauziele. Die im Windenergieflächenbedarfsgesetz definierten Flächen werden in der Praxis nicht vollständig verfügbar oder nutzbar sein. Repowering schafft hier einen

notwendigen Puffer, indem bestehende Standorte effizienter genutzt werden. Wird dieser Hebel eingeschränkt, entsteht zwangsläufig zusätzlicher Flächenbedarf, um die gleichen Erzeugungsmengen zu erreichen.

Zugleich erfüllt Repowering eine wichtige ordnungspolitische Funktion. Es ermöglicht eine strukturelle Modernisierung der bestehenden Anlagenlandschaft, indem ältere, oft kleinteilige Anlagenkonfigurationen durch leistungsfähigere Einheiten ersetzt werden. Dies geht regelmäßig mit einer Reduktion der Anlagenanzahl einher und kann zur Entlastung von Anwohnern beitragen, insbesondere wenn ältere, ortsnahe Anlagen zurückgebaut werden. Darüber hinaus erfolgt der Ausbau bevorzugt in Regionen, die bereits Erfahrung mit Windenergie haben und in der Regel eine höhere Akzeptanz aufweisen als bislang unerschlossene Standorte.

Schließlich sind auch die Auswirkungen auf die Investitionsbedingungen zu berücksichtigen. Repowering-Projekte sind kapitalintensiv und langfristig angelegt. Sie basieren auf stabilen regulatorischen Rahmenbedingungen. Kurzfristige und substantielle Änderungen im Bauplanungsrecht führen zu erheblichen Unsicherheiten, insbesondere für international tätige Investoren. Ein Eingriff in bestehende Flexibilitäten würde das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Standorts Deutschland nachhaltig schwächen.

### **Handlungsempfehlung**

Wir schlagen vor, die entsprechenden Passagen, die das Repowering erheblich erschweren (§ 236 Abs. 3 Satz 2 Punkt 3 BauGB-E sowie § 249 Abs. 3 Satz 2 Punkt 3 BauGB-E) zu streichen.

Ein weiterer Punkt, der im Referentenentwurf in der Praxis schwer umsetzbar war, war die im Referentenentwurf des BauGB vorgesehene Neuregelung **zu Speichern im Außenbereich**. Diese ist im Kabinettsentwurf entfallen und wir freuen uns darüber, wenn es so bleibt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

[Redacted]

[Redacted]

Besuchen Sie uns auf: [Blog](#) [Facebook](#) [Instagram](#) [LinkedIn](#) [YouTube](#) [Twitter](#)  
Lobbyregister (BT): R003052 – <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003052>

### **RheinEnergie AG**

Parkgürtel 24, 50823 Köln

Vorstand: Andreas Feicht (Vorsitzender), Susanne Fabry, Birgit Lichtenstein, Stephan Segbers

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Petelkau

Amtsgericht Köln HRB 37306